

Statuten Schützengesellschaft Fräschels-Muntelier

Version vom 22.04.2005

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Fräschels-Muntelier, gegründet am 22.04.2005 mit Sitz in Fräschels, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ging aus der Fusion der Schützengesellschaft Fräschels und der Schützengesellschaft Muntelier hervor.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und das sportliche Schiessen zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

In den vorliegenden Statuten ist zwecks besserer Lesbarkeit meist die maskuline Form niedergeschrieben, in ihr eingeschlossen und gleichbedeutend ist die feminine Form.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbund des Seebezirks, dem Freiburger Kantonschützenverein und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung, unter Vorbehalt der Vereinsversammlung.

Art. 3 Die Aktivmitglieder unterteilen sich in Aktiv-A und Aktiv-B und in Aktiv ohne Lizenz.

Aktiv-A: Aktivmitglied mit Lizenz, lizenziert in der SG Fräschels-Muntelier, nimmt an vereinsinternen und bewilligungspflichtigen Anlässen teil.

Aktiv-B: Aktivmitglied mit Lizenz, lizenziert in einem Drittverein, nimmt nur an vereinsinternen und nicht an bewilligungspflichtigen Anlässen teil.

Aktiv ohne Lizenz: Nicht lizenziertes Aktivmitglied, nimmt nur an vereinsinternen Anlässen teil.

Die Aktivmitglieder haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Schützinnen und Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder der beiden alten Gesellschaften behalten ihren Status.
- Art. 5 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.
- Die Freimitglieder haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Die Freimitglieder der beiden alten Gesellschaften behalten ihren Status. Die Aktivitäten in den beiden alten Gesellschaften werden angerechnet.
- Art. 6 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7 Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, nehmen an den Aktivitäten der Gesellschaft teil, im gleichen Rahmen, wie wenn sie Mitglieder wären. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 8 Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 9 Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 10 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 11 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

Vereinsversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell

Wahl von Stimmenzählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme des Jahresberichtes

Abnahme der Jahresrechnung

Festsetzung der Jahresbeiträge für A- und B-Mitglieder, Passive und Junioren, Unkostenbeitrag der Nichtmitglieder

Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben

Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes für Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes

Entscheid über das Budget

Mutationen

Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich

Entscheid über die Veranstaltung von grösseren Anlässen

Teilnahme an und Organisation von Schiessanlässen, mit Kostenbeteiligung des Vereins an die Teilnehmenden

Genehmigung des Jahresprogramms

Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände

Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen

Abänderung und Ergänzung der Statuten

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Auflösung des Vereins

Art. 14 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung müssen bis am 31.12. dem Vorstand eingereicht werden.

Anträge, die aufgrund ihres Inhaltes nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, müssen innert 5 Tagen nach erfolgter Einladung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident; Vizepräsident; Kassier; Sekretär; Schützenmeister. Weitere Funktionen werden nach Bedarf besetzt.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellen des Jahresprogramms

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets,
Vorbereiten Mitgliederbeiträge zu Handen Versammlung

Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Finanzkompetenz der Versammlung

Für jedes Amt wird ein Pflichtenheft geführt, der Vorstand aktualisiert dieses bei seiner Konstituierung.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt alljährlich die Jahresbeiträge der Mitglieder und den Unkostenbeitrag der Nichtmitglieder fest (Art. 13)

Die Vereinsversammlung beschliesst über Beiträge und Zuschüsse aus der Vereinskasse, sie regelt die Finanzkompetenz des Vorstandes

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 24 Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden nach Regulierung aller Vereinsverbindlichkeiten das Vereinseigentum inklusive Land und Immobilien für die Dauer von fünf Jahren der Gemeinde Fräschels treuhänderisch abgetreten zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Fräschels, welcher den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Nach Ablauf dieser Frist gehen das Vermögen inklusive Land und Immobilien und allenfalls anfallende Lasten an die Gemeinden Fräschels und Muntelier. Die beiden Gemeinden regeln den Verteiler in einer Vereinbarung.

Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Genehmigung Schützenverein:

Ort / Datum: Fräschels, 22.04.2005

Der Präsident:.....



Der Sekretär:.....



Genehmigung

Freiburger Kantonschützenverein:

Ort / Datum: Sorens, Nuvilly, le 11.01.200

Der Präsident: 

Der Sekretär: 

Genehmigung

Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz des
Kantons Freiburg:

Ort / Datum: Freiburg, den 2. Dezember 2005

Der Dienstchef: *p.o.* 

Roman Siffert

Pfahlbauerweg 11

CH-3286 Muntelier

Tel. +41 (0) 26 670 33 46

Fax. +41 (0) 26 670 63 86

Natel +41 (0) 79 698 45 37

e-mail roman.siffert@bluewin.ch

Muntelier, 11.05.05

Freiburger Kantonalschützenverein

Herrn Jean-Louis Romanens

Präsident

La Trotse

1642 Sorens

Statuten und Fusion Schützengesellschaft Fräschels-Muntelier

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die beiden Vereine **SG Muntelier** und **SG Fräschels** haben sich am 22.04.2005 an der Auflösungsversammlung aufgelöst. Gleich anschliessend wurde ein neuer Verein gegründet, die **SG Fräschels-Muntelier**. Als Tagespräsident dieser Gründungs- und Vereinsversammlung liegt es mir am Herzen, Sie über diese Auflösungen resp. Fusion und Neugründung zu informieren. Damit der neue Verein über **genehmigte Statuten** verfügt bitte ich Sie, diese zu prüfen und unterzeichnet an die Kantonale Militärbehörde weiter zu leiten.

Nach den Ausführungsbestimmungen vom SSV ist der Kantonale Verband beauftragt, Auflösungen und Fusionen an den SSV zu melden damit die alten Vereinsnummern gelöscht werden und für den neuen Verein eine neue Nummer registriert wird. Die Lizenzen werden danach vom SSV neu gedruckt und uns zugestellt.

Ich bitte Sie deshalb die nötigen Schritte einzuleiten. Wir haben den Schiessbetrieb getrennt aufgenommen und führen diesen jetzt unter einem gemeinsamen Dach weiter. Ich hoffe, bei den verschiedenen Wettkämpfen wie Gruppenmeisterschaft, Feldschiessen, Eidgenössisches Schützenfest, etc. werden wir nicht durch diese Fusion auf unerwartete Schwierigkeiten stossen oder werden gar disqualifiziert.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus bestens und erwarte Ihren hoffentlich positiven Bericht. Für allfällige Fragen halte ich mich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen.

R. Siffert

Beilagen

3 Expl. Statuten

3 Expl. Protokolle Auflösung und Neugründung